

## Die Gesetzliche Rente soll zukunftssicherer werden

Die Bundesregierung hat im November 2018 das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen. Damit kann es in weiten Teilen bereits zum 1. Januar 2019 umgesetzt werden. Es soll das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung stärken und diese zukunftssicherer gestalten. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die Neuregelungen, die die Dringlichkeit der Eigenvorsorge unterstreichen. Fünf Themenbereiche stehen im Vordergrund:

- Einführung eines Sicherungsniveaus der Rente (Haltelinie I)
- Stabilisierung der Beiträge (Haltelinie II)
- Erweiterung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder (Mütterrente II)
- Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten
- Entlastung von Beschäftigten mit geringem Einkommen (Midijobber)

### Einführung eines Sicherungsniveaus der Rente (Haltelinie I)

Die Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung wird bis zum Jahr 2025 ein Sicherungsniveau vor Steuern von 48 % aufweisen. Diese Haltelinie von 48 % bezieht sich auf das Verhältnis der verfügbaren Standardrente nach 45 Versicherungsjahren zum verfügbaren Durchschnittsentgelt. Als »verfügbar« gilt dem Gesetz nach der Wert nach der Berücksichtigung anfallender Sozialabgaben aber ohne Berücksichtigung von etwaig anfallenden Steuern. In Zahlen bedeutet das für 2018 eine verfügbare monatliche Standardrente in Höhe von 1.285 €. Das verfügbare Durchschnittsentgelt für 2018 wird mit 32.064 € angegeben, im Monat also 2.672 €. Daraus ergibt sich für den Standardrentner ein Sicherungsniveau von rd. 48 %.

Für den »Otto-Normalverdiener /-versicherten« wird sich das Rentenniveau wesentlich schlechter darstellen. Zum einen erreichen die wenigsten 45 Versicherungsjahre und zum anderen wird nicht kontinuierlich ein Bruttoarbeitsentgelt in Höhe des Durchschnittsverdienstes erzielt. Unmittelbar vor Rentenbeginn sind die Entgelte in der Regel am höchsten. Bei einem Versicherten mit einem Entgelt z. B. in Höhe von 45.000 € und erreichter Standardrentenhöhe (1.285 €), ergibt sich nach den Ermittlungsvorschriften ein Rentenniveau von nur rd 40 %.

»Normalverdiener«  
erreichen das  
Sicherungsniveau  
nicht!

### Stabilisierung der Beiträge (Haltelinie II)

Das Gesetz sieht bis zum Jahr 2025 eine Beitragssatzgarantie zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 20 % vor (Haltelinie II). Weiterhin darf der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nicht unter 18,6 % gesenkt werden. Damit wird die Festlegung des Beitragssatzes nach »Kassenlage« aufgegeben. Bis Ende 2018 richtete sich der Beitragssatz nach der Höhe der Rücklagen der gesetzlichen Rentenversicherung. Erreichten diese mehr als 1,5 Monatsausgaben, war der Beitragssatz zu senken, fielen sie unter 0,2 Monatsausgaben, war der Beitragssatz zu erhöhen. Aufgrund der guten Einnahmesituation der gesetzlichen Rentenversicherung wäre der Beitragssatz in 2019 zu senken gewesen. Diejenigen, die für die gute Einnahmesituation gesorgt haben, nämlich die Beitragszahler, werden dem Gesetz nach nicht entlastet.

Beitragssatz wird trotz  
hoher Einnahmen nicht  
unter 18,6 % gesenkt!

## Erweiterung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder (Mütterrente II)

Kindererziehung wird in der gesetzlichen Rentenversicherung für Geburten vor 1992 stärker berücksichtigt. Bereits 2014 wurde die Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder von einem auf zwei Jahre verdoppelt. Ab 2019 wird die Kindererziehungszeit um weitere 6 Monate verlängert. Für Mütter/Väter mit 2 Kindern ist damit die rentenbegründende allgemeine Wartezeit von 5 Jahren allein durch die Kindererziehungszeit erfüllt.

Regelaltersrente  
bereits ab  
zwei Kindern!

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze besteht aufgrund dessen bereits ein Altersrentenanspruch. Die derzeitige Rentensteigerung beträgt rd. 16 € pro Kind, damit wird die auszahlende Rente für ein vor 1992 geborenes Kind auf insgesamt rd. 80 € im Monat steigen. Die Besserstellung gilt auch für Mütter, die bereits »in Rente« sind.

## Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten

Die Erwerbsminderungsrenten werden erhöht. Letztmals wurde dazu in 2016 die Zurechnungszeit verlängert. Hier setzt auch das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes an. Die Zurechnungszeit wird für Neurentner in 2019 in einem Schritt auf das Alter 65 und 8 Monate angehoben (Regelaltersgrenze für Geburtsjahrgang 1954) und künftig entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze verlängert. Ab dem Jahr 2029 wird dann zur Berechnung der neu hinzukommenden Erwerbsminderungsrentner die Zeit bis zum 67. Lebensjahr hinzugerechnet und so eine Erhöhung der Rentenzahlbeträge erreicht. Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der vollen Erwerbsminderungsrente im Rentenzugang 2017 lag bei Männern lediglich bei 751 €, Frauen erhielten sogar nur 721 € im Monat.

Zurechnungszeit bis zur  
Regelaltersgrenze  
verlängert!

Fast die Hälfte der Leistungen der aus Steuergeldern finanzierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird an Bezieher einer Erwerbsminderungsrente gezahlt. Durch die Erhöhung der Erwerbsminderungsrente erfolgt hier eine Verschiebung zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Volumen der Grundsicherung sinkt im Gegenzug und führt damit zur Entlastung des Steuerhaushalts.

## Senkung der Beitragszahlung für Beschäftigte mit geringem Einkommen (Midijobber)

Die bisherige Gleitzone wird in Übergangsbereich umbenannt und gleichzeitig von monatlich 850 € auf 1.300 € in der Spitze angehoben. Beschäftigte im Übergangsbereich – Entgeltbereich von 450 € bis 1.300 € – zahlen verminderte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Erst ab einem Arbeitsentgelt in Höhe von 1.300 € wird der volle Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung erhoben. Auf die Rentensteigerung hat dies keine Auswirkungen mehr, da sich diese künftig nach dem tatsächlichen Entgelt richtet. So resultiert aus einem Arbeitsentgelt in Höhe von 850 € im Monat (10.200 € im Jahr) eine monatliche Rente von 8,40 € im ersten Halbjahr 2019.

Übergangsbereich  
zwischen  
450 € und 1.300 €

### Fazit

Das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz hat zur Aufgabe, das Kernversprechen des Sozialstaates, nämlich »nach einem Leben voller Arbeit im Alter gut abgesichert zu sein« zu gewährleisten. Hierzu wird bei der Haltelinie I (Einführung eines Sicherungsniveaus der Rentenhöhe von 48 %) der Standardrentner zugrunde gelegt, der in der Realität nicht existiert. Der »Normal« Versicherte wird die 48 % nicht erreichen.

Mit der Haltelinie II (Stabilisierung des Beitragssatzes) wird der bisherige Regelmechanismus zur Beitragssatzbestimmung außer Kraft gesetzt. Dies alles zeigt, wie wichtig private Vorsorge und / oder betriebliche Altersversorgung ist, um eine verlässliche und ausreichende Altersversorgung sicherzustellen.